

# RS OGH 1991/4/5 16Os12/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.04.1991

## Norm

StGB §129 Z2

### Rechtssatz

Wenn eine Handkassa, aus der Bargeld gestohlen wird, in einem Kasten, die zugehörigen Schlüssel hingegen außerhalb, und zwar in einem Aschenbecher auf einem daneben gestandenen Tisch verwahrt sind, kann von einem die Qualifikation nach § 129 Z 2 StGB ausschließenden allgemein sichtbaren Naheverhältnis zwischen diesen Schlüsseln und dem bezeichneten Behältnis, demzufolge die Zusammengehörigkeit für jedermann sogleich erkennbar gewesen wäre, nicht gesprochen werden.

### Entscheidungstexte

- 16 Os 12/91  
Entscheidungstext OGH 05.04.1991 16 Os 12/91

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0094060

### Dokumentnummer

JJR\_19910405\_OGH0002\_0160OS00012\_9100000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)